

# RS Vwgh 2001/9/19 2001/16/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2001

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

ABGB §1154a;

ABGB §985;

GebG 1957 §33 TP8 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/16/0172

## Rechtssatz

Im Erkenntnis vom 29. Jänner 1991,91/14/0008, hat der Verwaltungsgerichtshof zur Frage der Unterscheidung zwischen Vorschuss (auf einen künftigen Entgeltanspruch aus einem Dienstverhältnis) und Darlehensvertrag ausgeführt, es komme entscheidend auf die Parteienabsicht an. Umstände, die für ein Darlehen sprächen, wären eindeutige Vereinbarungen über die Laufzeit bzw Höhe und Fälligkeit von Tilgungsraten sowie über die Verzinsung. (Entscheidender Unterschied zum Vorschuss ist im konkreten Fall, dass 7 Tage nach einem bestimmten Tag die Darlehensschuld jedenfalls, also unabhängig von der Möglichkeit einer Gegenverrechnung, zu tilgen war.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001160171.X03

## Im RIS seit

06.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)